

Stand 07. März 2012

Informationen zur Förderung von Klimaschutzprojekten für die Bereiche Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

1. Einführung

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 %, bis zum Jahr 2030 um 55 %, bis zum Jahr 2040 um 70 % und bis zum Jahr 2050 um 80 – 95 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren alle gesellschaftlichen Akteure mobilisiert werden, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nur so kann es gelingen, innerhalb von 40 Jahren ein Treibhausgasemissionsniveau nahe Null zu erreichen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des beschlossenen Ausstiegs Deutschlands aus der Atomenergie bis zum Jahr 2022. Die NKI setzt als zentraler Baustein der Energiewende ergänzend zu anderen Instrumenten Anreize, um die Potenziale zur Emissionsminderung kosteneffizient und breitenwirksam zu erschließen. Unter dem Leitbild „100-Prozent-Klimaschutz“ verfolgt sie das Ziel, Hemmnisse und Informationsdefizite zu identifizieren und abzubauen, die Marktdurchdringung vorhandener, hocheffizienter Technologien zu unterstützen, zukunftsweisende Klimaschutztechnologien und -innovationen zu demonstrieren und diese öffentlichkeitswirksam zu verbreiten.

Neben dem Klimaschutz ist auch die Anpassung an die voraussichtlich unvermeidbaren Folgen des Klimawandels Teil der Klimapolitik der Bundesregierung (vgl. Deutsche Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels, <http://www.bmu.de/klimaschutz/downloads/doc/42783.php>). Die Nationale Klimaschutzinitiative zielt auf die Minderung von Treibhausgasemissionen. Die durch

sie gesetzten Anreize sollen jedoch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels nicht entgegenwirken.

2. Ziele der Förderung

Diese Förderinformation bezweckt die Förderung von Einzelprojekten ergänzend zu den spezifischen Förderprogrammen der NKI (www.bmu-klimaschutzinitiative.de). Sie zielt darauf ab, Prozesse anzustoßen und Strukturen aufzubauen, durch die Akteure in der Wirtschaft, in Kommunen, in Privathaushalten und in Bildungseinrichtungen zu klimafreundlichem Verhalten bewegt werden. Dabei geht es um Klimaschutzpotenziale, die nicht mit klassischen Politikinstrumenten wie Steuern, Emissionshandel oder Ordnungsrecht gehoben werden. Dazu gehören unter anderem klimaschützende Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Die geförderten Projekte sollen wegweisend im Sinne des Leitbildes „100-Prozent-Klimaschutz“ sein und einen nachhaltigen Beitrag zur Verwirklichung der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten. Projekte können sowohl direkt als auch zeitverzögert oder indirekt zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen. Entscheidend ist die belastbare Beschreibung der mit dem Projekt angestrebten Minderungsziele sowie der Wirkungsketten, über die diese Ziele erreicht werden sollen. Kennzeichnend für die geförderten Projekte ist außerdem ihr hoher Innovationsgehalt. Dieser kann sich auf technologische, ökonomische, soziale, methodische, institutionelle oder instrumentelle Aspekte beziehen. Gleichzeitig sollen die Projekte eine hohe Multiplikatorwirkung erzielen, etwa durch die gezielte Einbindung von Multiplikatoren in das Projekt oder durch Maßnahmen zur Verbreitung der Projektidee. Dabei gilt es, die Vielfältigkeit der Handlungsfelder und der unterschiedlichen abzubauenen Hemmnisse zu berücksichtigen, wobei sich Projekte auch auf ein spezifisches Handlungsfeld konzentrieren können. Ziel ist es, dass die geförderten Projekte Anstöße für eine nachfolgende Diffusion der Innovationen in der Breite geben.

3. Gegenstand der Förderung von Projekten im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Gefördert werden Projekte zu Beratung, Information, Erfahrungsaustausch, Vernetzung und Qualifizierung in den Bereichen Wirtschaft, Kommunen, Verbraucher und Bildung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind investive Vorhaben sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

3.1 Handlungsfeld „Klimafreundliche Wirtschaft“

Ziel der Projekte ist es, mit Hilfe geeigneter Multiplikatoren Akteure in der Wirtschaft zu mobilisieren und den Aufbau von Strukturen und Prozessen zur Markttransformation für das Erreichen der Klimaschutzziele zu unterstützen.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Impulse zur Entwicklung von Klimaschutzstrategien;
- Beratung, Information, Qualifizierung, Bildung von Netzwerken und Erfahrungsaustausch zur Minderung von Treibhausgasen in Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk;
- Beratung, Information und Anreize für Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk zur Stärkung des Angebotes klimafreundlicher/energieeffizienter Produkte für Endverbraucher;
- Einführung und Erprobung von innovativen Klimaschutzinstrumenten und Anreizsystemen;
- Anstöße zur Mobilisierung des Finanzmarktes und privater Investoren für Klimaschutzmaßnahmen.

3.2 Handlungsfeld Kommunen

Ziel der Projekte ist es, Handlungsspielräume für die Umsetzung von Klimaschutz auf lokaler Ebene aufzuzeigen. Kommunen, kommunale Einrichtungen sowie andere für

den kommunalen Klimaschutz relevante Akteure sollen dazu motiviert werden, Optionen auszuloten und ihr Klimaschutzengagement zu stärken. Durch die Einbindung von geeigneten Multiplikatoren finden erfolgreiche Ansätze im kommunalen Klimaschutz regionale und bundesweite Verbreitung.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Projekte, die bundesweit Impulse für die Erarbeitung kommunaler Klimaschutzstrategien setzen (Kampagnen, Kooperationen);
- Projekte zur Einbindung und Vernetzung der verschiedenen kommunalen Akteure und Aktivitäten (Motivation, „Mitmach“-Aktionen);
- Strategische Vorhaben, die der Umsetzung des langfristigen Ziels „100% Klimaschutz“ in Kommunen dienen und Impulse für die Erschließung des Potenzials für einen entsprechend weitreichenden Klimaschutz in Kommunen setzen;
- Projekte, in denen innovative Instrumente für den Transfer von Know-how und Management entwickelt werden;
- Einführung und Erprobung von innovativen Klimaschutzinstrumenten und Anreizsystemen für bzw. in Kommunen

Nicht förderfähig sind Aktivitäten, die im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen" vom 23.11.2011 als Fördergegenstand benannt sind.

Eine Kumulierung mit Zuschüssen aus der Richtlinie „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ des BMVBS bzw. der KfW-Bankengruppe (Programm-Nummer 432) ist ausgeschlossen.

3.3 Handlungsfeld „Klimafreundliche Verbraucher“

Ziel der Projekte ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher für das Thema Klimaschutz zu sensibilisieren und zu klimafreundlichem Verhalten zu motivieren. Durch Information und gezielte Anreize sollen konkrete Handlungsmöglichkeiten für Verbraucherinnen und Verbraucher aufgezeigt und unterstützt werden. Außerdem

gilt es, allgemein die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen in der Bevölkerung zu erhöhen. Mit den Projekten sollen unterschiedliche Verbraucherzielgruppen angesprochen werden.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Information und Aufklärung über Potenziale und Chancen von Klimaschutzmaßnahmen in privaten Haushalten;
- Information und Aufklärung privater Endverbraucher über energieeffiziente Produkte;
- Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten (z. B. Energiesparen, Gebäudesanierung, Einsatz erneuerbarer Energie, klimaschonende Mobilität);
- Vernetzung von Aktivitäten;
- Einführung und Erprobung von neuen Instrumenten und Anreizen zu klimafreundlichem und energiesparendem Verhalten;
- Erarbeitung von Verfahren und Methoden mit dem Ziel, die Marktveränderung hin zu klimafreundlichen und energiesparenden Produkten zu unterstützen.

3.4 Handlungsfeld Bildung

Die Projekte sollen dazu beitragen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schülerinnen und Schüler für die Anforderungen des Klimaschutzes zu sensibilisieren, deren Wissen zu erweitern und konkrete Klimaschutzaktivitäten anzustoßen. Damit sollen Schulen und Bildungseinrichtungen als Multiplikatoren aktiviert werden.

Förderfähig sind beispielsweise:

- Vermittlung von Gestaltungskompetenzen im Sinne der Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- Unterstützung und Ausrichtung thematisch orientierter Veranstaltungseinheiten wie Aktionstage, Projektwochen oder Schüleruniversitäten;
- Einbeziehung lokaler Akteure wie zum Beispiel Stadtwerke oder Schulträger;

- Wissenstransfer in das lokale Umfeld;
- Einführung und Erprobung innovativer Beteiligungs- und Gestaltungselemente;
- Vernetzung aktiver Schulen und Bildungseinrichtungen;
- Austausch über Best Practice Beispiele; standardisierter und erleichterter Zugang zu Informationsangeboten für Schulen und Bildungseinrichtungen.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Uneingeschränkte Antragsberechtigung

Uneingeschränkt antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Schulträger, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen. Die beantragten Zuwendungen dieser Antragsteller dürfen keine Beihilfen¹ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sein.

4.2 Eingeschränkte Antragsberechtigung

Eingeschränkt antragsberechtigt sind Unternehmen.

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sein sollten, erfolgt die Förderung ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2006, L 379/5)². Mit der Antragstellung haben Unternehmen nachzuweisen, ob und

¹ Eine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Gemeinschaftsrechts liegt vor, wenn folgende vier Merkmale kumulativ erfüllt sind:

- Transfer staatlicher Mittel
- wirtschaftlicher Vorteil
- Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige,
- mögliche Wettbewerbsverfälschung oder Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

² Vereinfacht ausgedrückt besagt die „De-minimis“ Regel der Europäischen Kommission, dass der Subventionswert *aller* zulässigen „De-minimis“ Beihilfen für das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren auf maximal 200.000 €

wenn ja in welcher Höhe sie „De-minimis“-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten haben.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten (zum Begriff der Unternehmen in Schwierigkeiten siehe die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004, C 244/2). Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. EG 1999, L 83/1).

4.3 Sonstige Vorgaben

Die Projekte können auch von mehreren Organisationen/Institutionen im Verbund durchgeführt werden. In diesen Fällen regeln die Partner eines „Verbundvorhabens“ ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine/n Koordinator/in, der/die als zentraler Ansprechpartner/in für den Fördermittelgeber fungiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten, und dass die Ergebnisse zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits vor einer Förderentscheidung zu treffen.

Die Antragsteller müssen projektspezifische, fachliche Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen nachweisen. Der Antragsteller oder die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Partner oder Unterauftragnehmer müssen in der Lage sein, das Projekt zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen.

begrenzt ist. Das bedeutet, dass jede innerhalb dieses Zeitraums gewährte "De-minimis"-Beihilfe auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden muss, vgl. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2006, L 379/5).

Sofern im Verbund ein Unternehmen beteiligt ist, gelten die Einschränkungen nach Nr. 4.2.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Projekte geeignet sind, zu den Zielen der NKI beizutragen und dazu einen innovativen bzw. neuartigen Ansatz verfolgen.

Im Projektantrag sind Vorhabenziele zu definieren, deren Erreichung in der Vorhabenlaufzeit eindeutig nachgewiesen werden kann. Zugleich ist darzustellen, in welcher Form und mit welchem innovativen bzw. neuartigen Ansatz das Projekt zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung beiträgt. Die Antragsteller beschreiben zudem, über welche Wirkungsketten das Projekt zur Minderung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Zugleich sind die CO₂-Einsparungen abzuschätzen, die während und nach Ablauf der Projektlaufzeit erzielt werden.

Sollte es bereits vergleichbare Projekte geben, ist im Projektantrag darzulegen, welche Erfahrungen und Ergebnisse daraus in das beantragte Projekt einfließen. Zudem werden Zielgruppen, Projektziele, Erfolgs- und Nutzenindikatoren sowie Meilensteine klar definiert. Die Antragsteller überprüfen den Erfolg des Projektes innerhalb der Vorhabenslaufzeit durch ein spezifisches Monitoring.

Im Projektantrag ist gegenüberzustellen, wie sich die gewählten Indikatoren voraussichtlich mit oder ohne Förderung in den nächsten Jahren entwickeln würden (Referenzentwicklung). Um die langfristige Wirkung der innovativen Ansätze sicher zu stellen, ist in der Projektskizze und im Antrag darzustellen, wie die Ansätze nach dem Ende der Förderung verstetigt werden können.

Um Doppelförderung zu vermeiden, sind andere laufende oder frühere Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bei der Antragstellung anzugeben.

Die Laufzeit der Vorhaben soll in der Regel nicht mehr als drei Jahre betragen.

6. Art der Zuwendungen

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden können projektbezogene Ausgaben bzw. Kosten, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Erreichung des Projektziels erforderlich sind, sofern eine Realisierung ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Eine angemessene Eigenbeteiligung und ggf. die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel sind grundsätzlich Voraussetzung für eine Bewilligung.

Die Förderung ist keine Dauerförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis (Regelfall) werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Sofern im Ausnahmefall Vorhaben auf Kostenbasis durchgeführt werden, werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (NKBF 98) Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.

Die Nebenbestimmungen können hier eingesehen werden:
http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmu.html.

8. Verfahren

8.1 Projektträger

Das BMU hat den Projektträger Jülich (PtJ) mit der Betreuung der Fördermaßnahme beauftragt. Die Projektskizzen und Projektanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Projektträger Jülich (PtJ)

Umwelt, Klimaschutz (UMW 3)

Forschungszentrum Jülich GmbH

Zimmerstraße 26-27

10969 Berlin

Telefon: 030/20199-488

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

<http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative>

8.2 Antrags- und Förderverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten eine Projektskizze ein. Sofern diese als aussichtsreich bewertet wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur Vorlage eines formellen Förderantrags. Die Bewertung der Skizzen erfolgt durch das BMU auf Grundlage der in Nummer 8.3 dargestellten Kriterien.

8.2.1 Skizzen (1. Stufe)

Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in deutscher Sprache in elektronischer Form und postalisch beim Projektträger Jülich einzureichen. In der Skizze sind die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachzuweisen.

Die elektronische Einreichung erfolgt über das System „pt-outline“ im Internet. Der Zugang zu pt-outline ist über die Internetseite des Projektträgers Jülich

<http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative/wirtschaft-verbraucher-bildung>) zu erreichen und erfordert eine Registrierung. Die über pt-outline gespeicherten Formangaben und Projektbeschreibungen können im Entwurf gesichert und bis zur verbindlichen elektronischen Einreichung beliebig oft überschrieben werden. Die verbindliche elektronische Einreichung ist bis zur unten genannten Abgabefrist möglich.

Die Projektskizzen bestehen aus zwei Teilen:

1. Formular „Projektblatt“, welches in pt-outline auszufüllen ist. Nach der verbindlichen elektronischen Einreichung des Projektblatts ist dieses auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger zuzuleiten.
2. Schriftliche Projektskizze von maximal sieben Seiten (Arial, 12 Punkt, einzeilig) mit folgender Gliederung:
 - Thema, Zielgruppe und Ziel des Projektes,
 - Beitrag zum Klimaschutz und Wirkungsmechanismus,
 - Stand des Wissens und der Ausgangssituation (u.a. vergleichbare bestehende Projekte),
 - Neuheitsgrad, Innovationscharakter,
 - Maßnahmen zur Erreichung der Multiplikatorwirkung,
 - Arbeitsschwerpunkte, Zeitplan und Meilensteine,
 - Nutzen für die Zielgruppe, Nachhaltigkeit der Wirkungen,
 - Erfolgs- und Nutzenindikatoren sowie Monitoringkonzept,
 - Qualifikation und Expertise des Antragstellers,
 - Finanzübersicht, Eigenmittel und Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens.

Die Projektskizze ist als PDF-Dokument (max. Dateigröße 4 Megabyte) zu speichern ebenfalls über pt-outline elektronisch einzureichen.

Folgende Unterlagen sind insgesamt einzureichen:

- Über pt-outline eingereichte Formularangaben („Projektblatt“),
- über pt-outline eingereichte Endfassung der elektronischen Projektskizze (PDF-Dokument),
- Papierversion des ausgedruckten und unterschriebenen Projektblatts,
- Papierversion der max. 7 seitigen Projektskizze gemäß obiger Gliederung.

Bei Verbundprojekten sind die Unterlagen durch den Koordinator einzureichen.

Für das Auswahlverfahren 2012 werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum 30. April 2012 beim Projektträger Jülich eingehen. Ausschlaggebend ist das Datum der finalen Einreichung der Unterlagen über pt-outline

Nach dem Stichtag eingegangene Projektskizzen können erst zum darauffolgenden Stichtag berücksichtigt werden. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden rechtzeitig auf der Homepage des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de und www.bmu-klimaschutzinitiative.de) und des Projektträgers Jülich (<http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative>) bekanntgegeben.

Die bis zum Stichtag eingegangenen Projektskizzen werden durch das BMU nach Nummer 8.3. bewertet. Die Interessenten werden über das Ergebnis der Bewertung durch den Projektträger schriftlich informiert.

8.2.2 Förderanträge (2. Stufe)

Im Anschluss an die Skizzenbewertung fordert das BMU die Interessenten mit aussichtsreichen Projektskizzen dazu auf, einen formalen Förderantrag zu stellen. Ein Vorhabenstart ist im ersten Quartal 2013 einzuplanen.

Der Förderantrag wird mit Hilfe des elektronischen Antragssystems "pt outline" gestellt. Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> abgerufen werden.

Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung ihre Bonität nachweisen. Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage. Über die Förderanträge entscheidet das BMU nach abschließender Prüfung.

Vorhaben dürfen vor dem Zugang des Zuwendungsbescheids und vor Beginn des Bewilligungszeitraums nicht begonnen worden sein. Eine Auftragsvergabe gilt als Vorhabenbeginn. Die im Bescheid festgelegte Vorhabenlaufzeit ist als Projektdurchführungszeitraum zu beachten und einzuhalten.

8.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Projektskizzen und Förderanträge werden anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien bewertet und vom BMU unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt. Dabei muss nicht jedes Projekt alle Kriterien gleichwertig abdecken. Für die Auswahl ist vielmehr ein schlüssiges Gesamtkonzept ausschlaggebend, das anhand der folgenden Kriterien überprüft wird:

1. Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung

- a) Grad der Ausschöpfung von Treibhausgas-Minderungspotenzialen,
- b) Schlüssigkeit der Wirkungsketten,
- c) Schlüssigkeit der Strategie zur Verstetigung der Klimaschutzwirkungen nach Ablauf der Förderung.

2. Innovationscharakter

- a) Innovationsgehalt (z. B. technologisch, ökonomisch, sozial, methodisch, institutionell, instrumentell),
- b) Modellcharakter.

3. Mobilisierungs- und Multiplikatorwirkung

- a) Eignung zur Mobilisierung von Akteuren der jeweiligen Zielgruppe,
- b) Verbreitung über Multiplikatoren,
- c) Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion der Innovation,
- d) Bundesweite Ausstrahlung.

4. Allgemeine Qualitätskriterien

- a) Klarheit der Projektziele, der Erfolgs- bzw. Nutzenindikatoren und des Monitoringkonzepts,
- b) Qualität und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien),

- c) Spektrum der projektspezifischen Erfahrungen des Antragstellers,
- d) Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- e) Eigeninteresse an der Durchführung des Projektes (z. B. Eigen- und Drittmittelanteil).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie ggf. eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

9. Geltung

Diese Förderinformation gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf der BMU-Homepage. Sie ist für die ab diesem Tag eingegangenen Projektskizzen anzuwenden.

Berlin, 07. März 2012

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit